



Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Der Inhalt dieses Datenblatts hat rein informativen Charakter und keine juristische Geltung. Mehr Informationen zum ÖLN unter: www.agridea.ch > Fachbereiche > Nachhaltige Produktion.

Allgemeines

- Die Einhaltung des ÖLN ist eine der Anforderungen, die erfüllt werden muss, um **Direktzahlungen** zu erhalten.
- Anmeldefrist **bis zum 31. August** des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres.
- Das ÖLN-Jahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Für die Nährstoffbilanz ist das Kalenderjahr massgebend.
- Der Kanton kann bewilligen, dass der ÖLN von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht wird, wenn:
 - die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen,
 - die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.
- Der Abtausch von Flächen ist nur unter Betrieben zugelassen, die den ÖLN erfüllen. Für den kurzfristigen Abtausch von Flächen für Gemüsekulturen im Herbst gelten die Bestimmungen des BLW.
- Keine Anforderungen für ÖLN-Produktionszweige, deren Fläche nicht grösser als 20 Aren ist (Kräuterkulturen, Gemüsebau, Obst, Beeren, Wein).

Anforderungen

Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin

- verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen der Gesetzgebung bezüglich Umwelt-, Gewässer- und Tierschutz,
- respektiert die technischen Regeln des ÖLN,
- macht regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs und bewahrt sie während 6 Jahren auf (Angaben über Ackerkulturen oder Wiesen, ÖLN-Blätter, Parzellenplan, Rotationsplan der Gemüsebau-Parzellen).

Fruchtfolge und Anzahl Kulturen (bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche)

- Mindestens 4 verschiedene Ackerkulturen
- Maximaler Anteil der Kulturen an der Ackerfläche (AF), siehe Tabelle unten
- Fruchtfolge in Gemüsekulturen:
 - In Betrieben mit mehr als 20 Aren Gemüsekulturen muss für die Gemüseparzellen ein Rotationsplan über 7 Jahre aufrecht erhalten werden.
 - Die Fruchtfolgerichtlinien für den Gemüsebau, die vom VSPG veröffentlicht werden, müssen eingehalten werden (siehe «Der Gemüsegärtner» oder Internetseite des VSGP www.swissveg.com).

Kultur	% max. der AF	Kultur	% max. der AF
Getreide (ohne Mais und Hafer)	66	Raps und Sonnenblumen	25
Weizen und Korn	50	Ackerbohnen	25
Mais	40 ¹	Sojabohnen	25
Hafer	25	Tabak	25
Zucker- und Futterrüben	25	Protein- und Konservenerbsen	15
Kartoffeln	25		

¹ Der maximale Anteil von Mais an der Ackerfläche kann sich ändern:

- 50 % Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese
- 60 % Maiswiese (nur in den Reihen Herbizideinsatz möglich)



Bodenschutz (falls über 3 ha offene Ackerfläche ohne Tunnel in TZ, HZ, BZ I)

Bodenbedeckung

- Am 31. August ist eine Kultur auf der Parzelle vorhanden, oder
 - Aussaat einer Winterkultur
 - Aussaat einer Zwischenkultur vor dem 15. September (oder Ausnahme vor dem 30. September). Beibehaltung der Zwischenkultur bis zum 15. November.

Erosion

- Es ist kein Bodenverlust feststellbar oder es wurden bereits planmässig geeignete Massnahmen ergriffen.

Düngung

- Ausgeglichene Düngerbilanz: Ab 2016 werden Kontrollen der Düngerbilanz durchgeführt (basierend auf dem Kalenderjahr). HODUFLU ist ab dem 1. Januar 2014 Pflicht für Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft. Maximale Fehlertoleranz +10 % (für N und P₂O₅), gemäss dem Formular und der Wegleitung von Suisse-Bilanz.
- Durchführung von **Bodenuntersuchungen** auf allen Parzellen mindestens **alle 10 Jahre**. Ausgenommen sind Flächen mit Düngeverbot, extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen und Dauerweiden.

Pflanzenschutz

- Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Sprühgeräte müssen mindestens alle vier Jahre von einer anerkannten Stelle getestet werden. Sprühmaschinen mit einer Kapazität von über 400 Liter müssen mit einem Wasserreservoir ausgestattet sein, um Pumpen, Rohre, Filter und Düsen zu reinigen.
- Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Erlaubnis (einschliesslich Schneckenmittel).
- Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau-Verfahren oder im Grünland bei Teilbehandlung, für Streifen oder Flächen, ist nur für Kulturen und Situationen gestattet, die in den technischen Regeln des ÖLN festgelegt sind.
- Benutzung von Herbiziden auf Grünland ohne besondere Erlaubnis:
 - Einzelstockbehandlung generell erlaubt.
 - Für die Einzelstockbehandlung der ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF) siehe Liste der erlaubten Wirkstoffe.
 - Auf Kunstwiesen ist eine Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt.
 - Auf Dauergrünland ist eine Flächenbehandlung mit einem selektiven Mittel erlaubt, wenn pro Jahr und Betrieb höchstens 20 % der Dauergrünfläche (ohne ÖAF) behandelt werden.
- Die Verwendung von Totalherbiziden auf/zwischen den Kulturen muss genehmigt werden. Die Einsatzmöglichkeiten sind in den Regeln des ÖLN vermerkt.
- Kein Einsatz von insektiziden und nematiziden Granulaten ohne Sonderbewilligung.
- Keine Verwendung von Molluskiziden ohne Sonderbewilligung, mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Metaldehyd und Eisen (III) -phosphat.
- Ausbringung von Insektiziden nach Erreichen der Schadenschwelle: Die zulässigen Wirkstoffe in der betroffenen Kultur laut ÖLN Richtlinien ausbringen (ansonsten Sondergenehmigung einholen).
- Richtlinien bezüglich Pflanzenschutz der Gemüsekulturen und anderer Sonderkulturen befolgen (siehe «Handbuch Gemüse» und spezifische Richtlinien für andere Sonderkulturen).

Biodiversitätsförderflächen

- Die Summe der ökologischen Ausgleichsflächen muss mindestens **7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche** ohne Spezialkulturen und **3,5 % der mit Spezialkulturen** belegten LN betragen.
- Entlang von Wegen **Wiesenstreifen von 0,5 m** Breite stehen lassen.
- Entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen einen mindestens **3 m breiten Pufferstreifen** anlegen, auf dem weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen.
- Entlang von Oberflächengewässern einen mindestens **6 m breiten Pufferstreifen** anlegen:
 - Die ersten 3 Meter weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausbringen.
 - Ab 3 Meter kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausser Einzelstockbehandlung.

Quellen: Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13); Wegleitung für den ökologischen Ausgleich, AGRIDEA, www.agridea.ch